

Satzung

des Architekten- und
Ingenieur-Vereins e. V. Osnabrück

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

- § 1 Der Verein führt den Namen „Architekten- und Ingenieurverein Osnabrück“ „e.V.“ und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Osnabrück eingetragen.
- § 2 Der Verein stellt sich die Aufgaben:
Architekten und Ingenieure zu technisch-wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeit auf dem Gebiet des Bauwesens zu vereinen, den Erfahrungsaustausch zu pflegen und ihre sozialen Belange zu fördern.
Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen und politischen, sondern nur gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- § 3 Der Sitz des Vereins ist Osnabrück.

II. Die Mitgliedschaft

- § 4 a) **Ordentliche** Mitglieder können werden:
Architekten und Ingenieure, die die Diplomprüfung an einer Technischen Hochschule bestanden haben und solche Persönlichkeiten aus dem Bauwesen, die unter Berücksichtigung ihrer Stellung und ihrer fachlichen Leistungen vom Vorstand als zur Aufnahme geeignet anerkannt werden.
- b) **Besuchende** Mitglieder können werden:
Bauschaffende und Studierende, die den Bedingungen zwar noch nicht entsprechen, aber auf Grund des Werdeganges und des Berufsbildes die Erreichung der Voraussetzungen als wahrscheinlich annehmen lassen. Besuchende Mitglieder haben kein Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen.
- c) **Förderer** können werden:
Personen, Vereinigungen, Institute, Akademien, Unternehmungen usw., die nicht unter die in a) und b) genannten Gruppen fallen, aber die Aufgaben des Vereins durch Mitarbeit auf bestimmten Gebieten oder durch laufende oder einmalige Geldzuwendungen, Sachspenden, Vergünstigungen usw. fördern wollen.
- d) **Ehrenmitglieder** können werden:
Personen, die sich um die Ziele oder Belange des Vereins besonders verdient gemacht haben.
- § 5 Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein besonderer Aufnahmeantrag auf Formblatt an den Vorstand zu richten.
Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach Anhören des Aufnahme-Ausschusses und befindet über die Ehrenmitgliedschaft.
Die Mitglieder unterliegen der Ehrenordnung des Vereins (§ 10).
- § 6 Die Mitgliedschaft erlischt:
1. mit dem Tode,
 2. durch Austritt, der nur nach vierteljähriger Kündigungsfrist zum Jahreschluß durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen kann. Härtefälle sind vom Vorstand entgegenkommend zu behandeln,

3. durch Ausschluß, der erfolgen kann:
 - a) bei vorsätzlichem Verstoß gegen das Ansehen des Vereins,
 - b) bei rückständigen Beiträgen für mehr als Monate, nach mindestens einmaliger Anmahnung.

Der Ausschluß wird durch den Vorstand ausgesprochen. Bei sonstigen Verstößen eines Mitgliedes gegen die Vereinsordnung oder gegen die gute Sitte kann der Ehrenrat auf Ausschluß erkennen (§ 10).

- § 7
1. Die Mitglieder sind verpflichtet einen Jahresbeitrag zu zahlen, dessen Höhe vom Vorstand mit Zustimmung der Mitgliederhauptversammlung festgesetzt wird. Der Beitrag ist monatlich oder vierteljährlich im voraus zu bezahlen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
 2. Von neu eintretenden ordentlichen Mitgliedern wird beim Eintritt eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Besuchende oder fördernde Mitglieder bezahlen keine Aufnahmegebühr. Die Aufnahmegebühr kann in besonderen Fällen durch Vorstandsbeschluß erlassen werden.

III. Der Vorstand

- § 8
1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht im Sinne des BGB aus drei Mitgliedern, nämlich:
 - dem Vorsitzenden,
 - dem Schriftführer und
 - dem Kassenerführer.Außerdem gehören zum Vorstand zwei im Sinne des BGB nicht geschäftsführende und vertretungsberechtigte Mitglieder. Neben dem Vorstand sind zwei Kassenprüfer zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
 2. Im Vorstand sollen nach Möglichkeit die verschiedenen Fachrichtungen vertreten sein.
 3. Zur Vertretung des Vereins sind zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder gemeinsam befugt.
 4. Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
 5. Dem Vorstand steht zur laufenden Beratung ein 3–7köpfiger Beirat zur Verfügung, der zu den Vorstandssitzungen geladen wird.
- § 9
- Der Vorstand ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern, davon mindestens zwei Amtsträgern. Er faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

IV. Ehrenrat

- § 10
- Der Ehrenrat des Vereins besteht aus einem Vorstandsmitglied und vier von der Mitgliederversammlung in jedem Jahr zu wählenden Mitgliedern. Der Ehrenrat tritt zur Verhandlung zusammen:
- a) auf Antrag des Vorstandes, wenn ein Mitglied gegen die Vereinsatzung, gegen Beschlüsse oder Bestrebungen des Vereins oder all-

gemein gegen die gute Sitte verstoßen hat,

- b) auf Antrag eines Vereinsmitgliedes zur Vermittlung oder anderweitigen Erledigung in Ehrensachen oder beruflicher Meinungsverschiedenheiten, wenn die Beteiligten auf jede privatrechtliche Forderung gegenüber dem Ehrenrat und dem Verein verzichten und wenn feststeht, daß in der gleichen Angelegenheit ein Verfahren vor den ordentlichen Gerichten oder einem Schiedsgericht nicht schwebt.

Im Fall b) kann der Ehrenwart die Verhandlung ablehnen. Der Ehrenrat kann erkennen auf Freispruch, Vergleich, Verwarnung oder Ausschluß des Mitgliedes aus dem Verein. Das Urteil wird durch den Vorstand vollzogen. Gegen das Urteil des Ehrenrates ist Berufung an den Ehrengerichtshof des Deutschen Architekten- und Ingenieur-Verbandes (DAI) zulässig.

V. Mitgliederhauptversammlung

- § 11 Die Mitgliederhauptversammlung findet jährlich im 1. Quartal statt.
- § 12 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind von dem Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Einberufung verlangt.
- § 13 Der Vorstand stellt die Tagesordnung für jede Mitgliederversammlung fest und beruft diese gemäß § 17 ein.
- § 14 Der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle einer der beiden Stellvertreter, führt in der Mitgliederversammlung den Vorsitz. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen und von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- § 15 Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder. Die Mitglieder können sich durch ein von ihnen schriftlich bevollmächtigtes Mitglied vertreten lassen, jedoch kann jedes Mitglied nur eine Vertretungsvollmacht übernehmen.
- § 16 Die Mitgliederversammlung hat den Jahresbericht, den Kassenbericht der Kassenprüfer und den Haushaltsplan zu genehmigen und die Entlastung des Vorstandes zu beschließen.

VI. Schlußbestimmungen

- § 17 Die Veröffentlichungen erfolgen in der Verbandszeitschrift oder mit Rundschreiben. Die Ladungen zu den Mitgliederversammlungen haben spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung zu erfolgen.
- § 18 Im Falle der Auflösung des Vereins oder Aufhebung desselben fällt das Vermögen an die Technische Hochschule Hannover. Zuwendungen an Mitglieder des Vereins sind ausgeschlossen.

Osnaabrück, den 15. März 1977

Jäger

gez.

K.-F. Blomeier

Jäger

Tilebein